

Der nachstehende Text ist veröffentlicht in: *Recht auf Mission contra Religionsfreiheit? Das christliche Europa auf dem Prüfstand*, hrsg. v. P. Krämer u. a. (Kirchenrechtliche Bibliothek; 10), Berlin 2007, 167-178.

Religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen

Von Ulrich Rhode

Die Proteste gegen die in einer dänischen Zeitung veröffentlichten Mohammed-Karikaturen haben deutlich vor Augen geführt, welche Wirkung von Symbolen ausgehen kann, und zwar gerade dort, wo es um religiöse Überzeugungen geht. Die Wellen wären wohl nicht so hoch geschlagen, wenn man Mohammed nur mit Worten karikiert hätte und nicht mit symbolischen Bildern.

Daß religiöse Symbole (einschließlich einer religiös geprägten Kleidung) in Deutschland zu rechtlichen Auseinandersetzungen geführt haben, hatte bislang allerdings meistens damit zu tun, daß sie in staatlichen Einrichtungen verwendet wurden. Im Bereich des Privatrechts kam es bislang nur relativ selten zu vergleichbaren Auseinandersetzungen. Als ein Beispiel dafür läßt sich jedoch eine muslimische Verkäuferin nennen, die sich das Recht erstritt, bei ihrer Arbeit im Kaufhaus ein Kopftuch zu tragen. Ihr Arbeitgeber konnte sich mit dem Versuch einer Kündigung – auch unter Berufung auf seine Berufsfreiheit – letztlich vor den Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht¹ nicht durchsetzen. Im privatrechtlichen Bereich stößt das Recht zur Verwendung religiöser Symbole, da es eine Weise der Ausübung der Religionsfreiheit darstellt, kaum an irgendwelche Schranken entgegenstehender Rechtsgüter. Dagegen, daß eine Privatperson oder eine Religionsgemeinschaft an sich selbst oder an ihrem Eigentum religiöse Symbole anbringt, kann man sich jedenfalls mit dem Wunsch, nicht dem Anblick solcher Symbole ausgesetzt zu werden, rechtlich nicht zur Wehr setzen.

RELIGIÖSE SYMBOLE UND RELIGIÖSE NEUTRALITÄT DES STAATES

Hingegen kann die Verwendung religiöser Symbole in staatlichen Einrichtungen in Spannung zu der erforderlichen religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates treten. Auch wenn der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität nicht ausdrücklich im Grundgesetz verankert ist, er ergibt sich doch aus der Zusammenschau der verschiedenen Verfassungsnormen über das Verhältnis zwischen Staat und Religion. Zu diesen Normen gehören die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG, das Verbot der Staatskir-

¹ BVerfG, Kammerbeschluß vom 30.7.2003, 1 BvR 792/03: NJW 2003, 2815.

che nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV und die Diskriminierungsverbote in Art. 3 und Art. 33 Abs. 3 GG.

Diese Verfassungsnormen verlangen nicht einen religionsfreien staatlichen Bereich im Sinne einer Trennung von Staat und Religion nach laizistischem Modell. Das Tragen von Kopftüchern allen Schülerinnen zu verbieten wie in Frankreich, oder sogar auch den Studentinnen wie in der Türkei, wäre nach dem [168] deutschen Grundgesetz nicht nur nicht nötig, sondern nicht einmal möglich. Der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates verlangt nicht danach, die in unserer Gesellschaft bestehende religiöse Vielfalt aus der öffentlichen Schule fernzuhalten. Im Gegenteil ist die Widerspiegelung der religiösen Vielfalt innerhalb der Schule eine Voraussetzung dafür, daß die Schule auf Integration und Toleranz hin erziehen kann.²

Eine solche Erziehung würde aber behindert, wenn der Staat bei der Wahrnehmung seiner Erziehungsaufgabe auf die Schülerinnen und Schüler in einer einseitigen Weise zugunsten oder zu Lasten bestimmter religiöser Auffassungen Einfluß ausüben würde. Der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates verbietet nicht nur eine formelle Verbindung des Staates mit bestimmten religiösen Anschauungen oder Gemeinschaften; sondern er verbietet dem Staat zugleich eine einseitige Einflußnahme auf die religiösen Anschauungen der Bürger. Im Bereich der Schule sind es vor allem die Grundrechte der Schüler und ihrer Eltern, die die Notwendigkeit der religiösen Neutralität des Staates begründen.

VERSCHIEDENE ARTEN VON SYMBOLEN

Man kann lange darüber diskutieren, ob es sich bei dem islamischen Kopftuch überhaupt um ein religiöses „Symbol“ handelt oder nur um religiös geprägte Kleidung. Für die Frage der Vereinbarkeit mit der erforderlichen Neutralität des Staates kommt es jedoch nicht so sehr auf diese, sondern vor allem auf zwei andere Unterscheidungen an:

Erstens ist zu unterscheiden zwischen Symbolen, die aufgrund einer staatlichen Anordnung angebracht werden (wie dem in bayerischen Volksschulklassen anzubringendem Schulkreuz) und Symbolen, die ein einzelner im Rahmen der Erfüllung staatlicher Aufgaben verwendet (wie das Kopftuch der Lehrerin an einer staatlichen Schule). Der grundlegende Unterschied besteht darin, daß sich der einzelne für die Verwendung religiöser Symbole auf sein Grundrecht auf Religionsfreiheit berufen kann; dieses Grundrecht geht ihm auch durch den Eintritt in den Staatsdienst nicht einfach verloren. Dagegen kommen dem Staat selbst natürlich keine Grundrechte zu, insbesondere auch nicht das Recht auf Religionsfreiheit.

Eine zweite für die Praxis wichtige Unterscheidung ist die zwischen Symbolen, deren Gehalt ausschließlich oder ganz überwiegend religiöser Natur ist, und Symbolen, bei denen sich mit einem religiösen auch ein politischer Gehalt verbindet. Das Kreuz wird jedenfalls heutzutage kaum als Ausdruck irgendwelcher politischer Anschauungen oder Forderungen aufgefaßt. Dagegen wird dem Kopftuch vielfach neben seiner religiösen

² Vgl. GERHARD ROBBERS, *Schule und Religion*, in: *Im Dienst der Sache*. Liber amicorum für Joachim Gaertner. Hg. von RICARDA DILL u. a. (Schriften zum Staatskirchenrecht, Bd. 8), Frankfurt 2003, S. 585-590 (585 f.).

auch eine politische [169] Bedeutung zugeschrieben, vor allem im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Staat und Religion und im Hinblick auf die Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Ein wesentlicher Grund für diese politische Deutung des Kopftuchs sind offensichtlich die bislang in der islamischen Welt bestehenden Vorbehalte gegenüber einem Staatsverständnis, das auf Demokratie und Menschenrechten gegründet ist. Eine solche politische Deutung war mit dem Kopftuch nicht immer schon, sozusagen von Natur aus verbunden; sie hat aber zugenommen, seitdem das Kopftuch im Iran nach der dortigen islamischen Revolution verpflichtend vorschrieben wurde. Seitdem hat die Kopftuch-Frage den türkischen Staat mehrmals an den Rand einer Staatskrise gebracht.³ Und als in Frankreich ein Kopftuchverbot für Schülerinnen erlassen werden sollte, haben Terroristen im Irak das durch die Androhung der Erschießung französischer Geiseln zu verhindern gesucht. Solche Entwicklungen haben nun einmal dazu beigetragen, daß das Kopftuch in den Augen vieler Menschen heute nicht nur rein religiösen, sondern auch politischen Aussagegehalt hat. Das bedeutet nicht, daß man der einzelnen Muslimin eine solche Absicht unterstellen könnte. Und es ist auch nicht auszuschließen, daß das Kopftuch diese politische Dimension wieder verlieren kann, wenn es dem Islam eines Tages gelingt, mit Demokratie, Menschenrechten und insbesondere Religionsfreiheit seinen Frieden zu machen.

MEINUNGSVIELFALT IN DER FRAGE RELIGIÖSER SYMBOLE IN STAATLICHEN EINRICHTUNGEN

Es ist auffällig, wie sehr die Meinungen in der Frage nach der Zulässigkeit religiöser Symbole in staatlichen Einrichtungen in Deutschland auseinandergehen, und zwar auch innerhalb sonst homogener gesellschaftlicher und politischer Gruppen. Ein Grund für diese Meinungsvielfalt liegt wohl darin, daß jede Stellungnahme zu solchen Fragen eine gleichzeitige Positionierung gegenüber drei verschiedenen Größen mit sich bringt: gegenüber dem Staat, gegenüber dem Christentum und gegenüber anderen Religionen, vor allem dem Islam. So kann eine kirchenfreundliche Grundeinstellung eine großzügige Haltung gegenüber Symbolen zur Folge haben, die verhindern will, daß auch christliche Symbole aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden. Eine kirchenfreundliche Grundeinstellung kann aber andererseits auch zu einer restriktiven Haltung führen, die dem Vordringen nichtchristlicher Symbole Einhalt gebieten will. Eine linksliberale Einstellung kann auf interkulturelle Toleranz bedacht sein, also für die Zulassung des Kopftuchs plädieren; sie kann aber auch zu einer Betonung der staatlichen Neutralität in Annäherung zur Laizität nach französischem Vorbild führen und daher das Kopftuch ablehnen.

[170] Angesichts dessen ist es erklärlich, daß auch kirchliche Stellungnahmen zu diesen Fragen recht unterschiedlich ausfallen. Vor allem ist auffällig, wie unterschiedlich die in Deutschland lebenden Muslime selbst über diese Fragen denken. Während sich Dachverbände wie der Islamrat und der Zentralrat der Muslime gegen ein Kopftuchver-

³ Zusammenfassende Darstellung darüber bei MATTHIAS JESTAEDT, *Grundrechtsschutz vor staatlich aufgedrängter Ansicht*, in: *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist*. FS Joseph Listl, Berlin 1999, S. 259-298 (259 f.).

bot bei Lehrerinnen einsetzen, gibt es vor allem unter Musliminnen, die diesen Verbänden nicht nahestehen, entschiedene Befürworterinnen eines Verbots.⁴

Daß die Frage der Zulässigkeit religiöser Symbole in staatlichen Einrichtungen nicht leicht zu beantworten ist, zeigt sich auch daran, daß die wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, also das Kruzifix- und das Kopftuch-Urteil, beide denkbar knapp ausgingen, d. h. mit 5 zu 3 Stimmen (und zwar einmal im Ersten, einmal im Zweiten Senat), und daß sich in beiden Fällen die Senatsminderheit veranlaßt sah, eine abweichende Meinung zu veröffentlichen. Angesichts all dessen ist es überraschend, wie entschieden sich viele Stellungnahmen in der Literatur für die eine oder andere Position aussprechen, ohne der Gegenmeinung wenigstens ein gewisses Maß an Plausibilität zuzugestehen.

KREUZE IN GERICHTSSÄLEN

Die deutsche Rechtsprechung hatte sich, was religiöse Symbole in staatlichen Einrichtungen angeht, zunächst mit dem Kreuz in Gerichtssälen auseinanderzusetzen. Nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hat ein Prozeßbeteiligter das Recht, zu verlangen, daß sein Prozeß in einem Gerichtssaal ohne Kreuz stattfindet; dieses Recht ergebe sich aus der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG.⁵ Personen, die nicht am Prozeß beteiligt sind, haben dagegen keinen vergleichbaren Anspruch.⁶ Erst recht läßt sich aus der Karlsruher Entscheidung nicht ableiten, daß Kreuze in Gerichtssälen grundsätzlich unzulässig wären.

KREUZE IN SCHULKLASSEN

Was Kreuze in Schulklassen angeht, hatten sich die Gerichte mit der besonderen in Bayern bestehenden Situation zu befassen, wo in öffentlichen Volksschulen die Anbringung eines Kreuzes durch die staatliche Gesetzgebung verpflichtend angeordnet ist. Die frühere Verordnung, die keine Ausnahmemöglichkeiten für Konfliktfälle vorsah, wurde durch das 1995 ergangene Kruzifixurteil [171] des Bundesverfassungsgerichts für nichtig erklärt.⁷ Die staatliche Anordnung, ein Schulkreuz anzubringen, verletze angesichts des „appellativen Charakters“ eines solchen Kreuzes die religiöse Neutralität des Staates und damit das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG. Eine daraufhin von Bayern erlassene neue Anordnung zur Anbringung von Kreuzen, die einen Ausgleich im Konfliktfall vorsah⁸, hatte vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof⁹ Bestand. Eine gegen dessen

⁴ Offener Brief „Für Neutralität in der Schule“, in: die tageszeitung, 14.02.2004, S. 10; Muslimische Parlamentarierinnen für Kopftuchverbot, in: Der Tagesspiegel, vom 5.12.2003.

⁵ BVerfG, Beschluß vom 17. Juli 1973, 1 BvR 308/69: BVerfGE 35, 366. Vgl. auch: VGH Kassel, Entscheidung über die Entfernung eines Kreuzes aus dem Sitzungssaal eines Kreistags, vom 4.2.2003, 8 TG 3476/02: NJW 2003, 2471.

⁶ Vgl. BVerwG, Beschluß vom 7.5.1971, VII B 65.70: KirchE 12, 157.

⁷ BVerfG, Beschluß vom 16.5.1995, 1 BvR 1087/91: BVerfGE 93,1.

⁸ Art. 7 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) lautet nach der Änderung: „Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz

Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde in Karlsruhe nicht angenommen.¹⁰ Die nach dem Kruzifixurteil eingeführte Regelung für Konfliktfälle ist allerdings nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts so auszulegen, daß derjenige, der das Abhängen eines Schulkreuzes verlangt, sich mit seinem Anliegen letztlich durchsetzen kann.¹¹

Alle genannten Gerichtsverfahren hatten sich nur mit der staatlich angeordneten Anbringung von Kreuzen zu befassen. Daß sich ohne staatliche Anordnung eine Schulklasse von sich aus für die Anbringung eines Kreuzes oder anderer religiöser Symbole entscheiden kann, schließen die genannten Urteile nicht aus.

RELIGIÖS GEPRÄGTE KLEIDUNG VON LEHRERN¹²

Was religiös geprägte Kleidung von Lehrern an staatlichen Schulen angeht, hatte die Rechtsprechung in den 80er Jahren entschieden, daß es nicht zulässig ist, in „bhagwan-typischer roter bis orange-roter Kleidung und der Mala mit dem [172] Bildnis des Bhagwan“ zu unterrichten.¹³ Zur Begründung wurde hingewiesen einerseits auf den werbenden Charakter einer solchen Kleidung (im Sinne einer „Aufmerksamkeitswerbung“¹⁴), selbst wenn sie ohne eine werbende Absicht getragen würde, andererseits auf die erforderliche Neutralität im Verhalten der Beamten, die Beschränkung der Religionsfreiheit des Lehrers durch die Grundrechte der Schüler und ihrer Eltern sowie die Pflicht zur Wahrung des Schulfriedens.

Ob es einer Muslimin erlaubt ist, mit Kopftuch zu unterrichten, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Kopftuch-Urteil im Grunde offengelassen. Aus dem Urteil ergibt sich allerdings, daß ein dagegen gerichtetes Verbot nicht ohne eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage zulässig ist.¹⁵ Auf diese Weise deuteten die Verfas-

angebracht. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht der Schulleiter eine gütliche Einigung. Gelingt eine Einigung nicht, hat er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit soweit möglich zu berücksichtigen.“

⁹ Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 1. August 1997: VerfGH 50, 156 = NJW 1997, 3157 = KirchE 35, 298.

¹⁰ BVerfG, Kammerbeschuß vom 27.10.1997, 1 BvR 1604/97, 1615/97 und 1659/97: NJW 1999, 1020 f. = KirchE 35,422.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 21.04.1999, 6 C 18/98: BVerwGE 109, 40-59 = KirchE 37,83.

¹² Vgl. dazu: SUZANNE MANN, *Das Kopftuch der muslimischen Lehramtsanwärterin als Eignungsmangel im Beamtenrecht* (Schriften zum Staatskirchenrecht; Band 18). Frankfurt am Main u. a. 2004; MICHAEL KÖGL, *Religionsgeprägte Kleidung des Lehrers* (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 4330), Frankfurt am Main u. a. 2006.

¹³ OVG Hamburg, Beschuß vom 26.11.1984: NVwZ 1986, 406 = KirchE 22, 243; BayVGH, Beschuß vom 9.9.1985: BayVBI 1985, 721 = NVwZ 1986, 405 = KirchE 23, 173; BVerwG, Beschuß vom 8.3.1988: NVwZ 1988, 937 = KirchE 26, 37.

¹⁴ OVG Hamburg, Beschuß vom 26.11.1984: NVwZ 1986, 406 = KirchE 22, 243 (250).

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 3.6.2003, 2 BvR 1436/ß2: BVerfGE 108, 282.

sungsrichter zugleich an, daß der zuständige Landesgesetzgeber in der Frage eines Kopftuch-Verbots einen gewissen Ermessensspielraum besitzt.

„KOPFTUCHGESETZE“ DER BUNDESLÄNDER

Daraufhin haben inzwischen (Stand: Februar 2006) sieben Bundesländer Gesetze erlassen, durch die das Tragen des Kopftuchs verhindert werden soll.¹⁶ Weitere Bundesländer werden womöglich folgen. In Baden-Württemberg wird auch ein Kopftuchverbot für Kindergärtnerinnen vorbereitet. In den ostdeutschen Bundesländern sowie in Hamburg ist hingegen kein Verbot geplant. Zwischen den von den einzelnen Bundesländern bereits erlassenen Gesetzen gibt es sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede:

Zunächst die Übereinstimmungen: [173]

- Natürlich erwähnt keines der Gesetze ausdrücklich das Kopftuch, sondern überall werden allgemeinere Formulierungen gewählt, um nicht die Angehörigen einer bestimmten Religion zu diskriminieren.
- Die Gesetze machen das Verbot nicht abhängig von der Motivation der jeweiligen Lehrkraft. Insofern halten sie sich an die Feststellung im Kopftuch-Urteil, daß es bei der Beurteilung von Symbolen auf den „objektiven Empfängerhorizont“¹⁷ ankommt.
- Die Gesetze beanspruchen Geltung für alle Lehrkräfte, unabhängig davon, ob sie den Beamtenstatus haben oder nicht. Das scheint angemessen, da sich im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte der Schüler und ihrer Eltern aus dem jeweiligen dienstrechtlichen Status der Lehrer kein wesentlicher Unterschied ergibt.
- Die Verbote betreffen nur die staatlichen Schulen, nicht die Privatschulen, an denen ja der jeweilige Träger über die religiöse Ausrichtung entscheidet.
- Auch auf den Religionsunterricht finden die Verbote keine Anwendung.
- Schließlich werden auch im Hinblick auf das Referendariat praktisch überall Ausnahmen zugelassen, damit einer kopftuchtragenden Frau überhaupt ein Referendariat ermöglicht werden kann.

Nun die Unterschiede:

- In Berlin wurden überhaupt alle religiösen Symbole verboten. In den übrigen Ländern gilt das Verbot nur für näher qualifizierte Symbole

¹⁶ Baden-Württemberg, Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 01.04.2004 (GBl. S.178); Bayern, Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 23. November 2004 (GVBl. S. 443); Berlin, Gesetz zur Schaffung eines Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin und zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 27.01.2005 (GVBl. S. 92); Bremen, Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28.06.2005 (Brem. GBl. S. 245); Hessen, Gesetz zur Sicherung der staatlichen Neutralität vom 18.10.2004 (GVBl. I S.306); Niedersachsen, Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. S. 140-142); Saarland, Gesetz Nr. 1555 zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz) vom 23.06.2004 (Amtsbl. S. 1510).

¹⁷ BVerfG, Urteil vom 3.6.2003, 2 BvR 1436/02: BVerfGE 108, 282 (305).

- Diese nähere Qualifizierung der verbotenen Symbole ist von Land zu Land verschieden. Die Mehrzahl der Gesetze bezieht sich auf Symbole, die die religiöse Neutralität oder den Schulfrieden gefährden können. In vier Bundesländern kommt auch die nötige Neutralität in politischer Hinsicht zur Sprache. Niedersachsen hat die sehr vage Formulierung gewählt, daß es vom äußeren Erscheinungsbild her keine Zweifel an der Eignung der Lehrkräfte geben darf, den „Bildungsauftrag der Schule“ überzeugend erfüllen zu können.
- Zum Teil enthalten die Verbote einschränkende Formulierungen, wonach Bezugnahmen auf die christliche oder abendländische Tradition zulässig sind (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland), wobei solche Formulierungen sich zumeist darauf stützen können, daß das jeweilige Landesrecht – mit Billigung des Bundesverfassungsgerichts¹⁸ – ähnliche Aussagen über die Ziele des gesamten staatlichen Schulwesens enthält.
- Während die Mehrzahl der Gesetze nur Lehrkräfte im Blick hat, beziehen sich einige Verbote auch auf bestimmte andere Beamte (Berlin) oder überhaupt auf alle Beamten (Hessen).

[174] Das baden-württembergische Gesetz wurde vom Bundesverwaltungsgericht für verfassungsgemäß beurteilt¹⁹; auf eine Verfassungsklage gegen diese Entscheidung wurde verzichtet. Es steht aber zu erwarten, daß das eine oder andere der von den Ländern erlassenen „Kopftuch-Gesetze“ eines Tages auch vom Bundesverfassungsgericht überprüft wird. Auf der Ebene des Europarats liegt zu einem Fall aus der Schweiz bereits eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vor, wonach ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen zulässig ist.²⁰

GESICHTSPUNKTE ZUR BEURTEILUNG DER LANDESGESETZE

Ein geeigneter Weg, die Frage religiöser Symbole bei Lehrern anzugehen, ist ein Vergleich mit ähnlichen Handlungen. Es besteht weithin Einigkeit, daß es Lehrern nicht gestattet ist, in religiösen oder politischen Fragen werbend, indoktrinierend oder missionierend auf die Schüler einzuwirken. Ein solches Verhalten stünde im Widerspruch zur erforderlichen Neutralität und würde die Grundrechte der Schüler und ihrer Eltern verletzen. Andererseits würde es die Grundrechte eines Lehrers verletzen, wenn man von ihm verlangte, seine religiösen Überzeugungen völlig zu verheimlichen oder gar zu leugnen; es gibt Situationen – etwa wenn Schüler ausdrücklich nachfragen –, in denen es dem Lehrer möglich sein muß, auch in religiösen Fragen persönliche Auffassungen zum Ausdruck zu bringen. Das Tragen religiöser Symbole liegt irgendwo zwischen den

¹⁸ BVerfG, Beschlüsse vom 17.12.1975, 1 BvR 63/68: BVerfGE 41, 29; 1 BvR 428/69: BVerfGE 41, 65; 1 BvR 548/68: BVerfGE 41, 88.

¹⁹ BVerwG, Entscheidung vom 24.6.2004, 2 C 45.03: NJW 2004, 3581.

²⁰ EGMR, Entscheidung vom 15. Februar 2001: NJW 2001, 2871; auch unter: <http://www.uni-tuebingen.de/kirchenrecht/nomokanon/urteile/eughmr010215.htm>

beiden Extremen einer Missionierung und einer einfachen Erklärung der eigenen religiösen Zugehörigkeit oder der eigenen Auffassungen.

Es wäre realitätsfremd, religiös geprägter Kleidung wie dem Kopftuch eine werbende oder sonstwie beeinflussende Wirkung schon deswegen abzusprechen, weil das Tragen solcher Kleidung nicht mit Worten verbunden ist. Die heute allgegenwärtige Werbung führt sehr deutlich vor Augen, welche Wirkung von Bildern und Symbolen ausgehen kann.

Es ist jedoch nicht ersichtlich, daß jedes noch so unscheinbare religiöse Symbol die Grundrechte der Schüler und ihrer Eltern sowie den religiösen und politischen Schulfrieden gefährden würde. Bevor die Kopftuch-Frage aufkam, gab es keine ernsthaften Überlegungen, etwa Halskettchen mit einem kleinen Kreuz zu verbieten. Vergleichbar kleine und unauffällige Symbole anderer Religionen hätten sicherlich ebensowenig zu Konflikten geführt.

Die Auffälligkeit und Wirkungskraft des Kopftuchs liegt auf einem höheren Niveau. Es würde deswegen in die Irre gehen, die Besonderheit des Kopftuchs vor allem darin zu sehen, daß es nicht der deutschen Mehrheitskultur entspricht. Es wäre eine Engführung, bei der Frage der Beeinflussung durch das Kopftuch nur an die nicht-muslimischen Schülerinnen und Schüler zu denken. [175] Nicht ausgeblendet werden darf die – vermutlich wichtigere – Frage, welchen Einfluß das Kopftuch der Lehrerin auf die muslimischen Schüler und Schülerinnen ausübt.

Ebenso wäre es eine Engführung, die mit dem Kopftuch jedenfalls aus der Perspektive derer, die es wahrnehmen, verbundene politische Dimension auszublenden, insbesondere was das damit verbundene Frauenbild betrifft. Gegner eines Kopftuchverbots scheinen dazu zu neigen, sich ausschließlich mit seiner religiösen Dimension zu befassen und seine politische Dimension nicht wahrhaben zu wollen. Hingegen berufen sich gerade die entschiedensten Befürworter eines Kopftuchverbots vor allem – mitunter allerdings in übertriebenem Ausmaß – auf die politische Aussagekraft des Kopftuchs.

Die im Kopftuch-Urteil vertretene Auffassung, daß ein Kopftuchverbot eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage erfordert, kann man aus einer formalrechtlichen Perspektive wohl mit guten Gründen anzweifeln, wie das die Senatsminderheit in ihrer abweichenden Meinung tut. Politisch gesehen ist es aber durchaus nachvollziehbar, daß die Senatsmehrheit diese Frage nicht einfach den Verwaltungsbehörden und Gerichten überlassen, sondern den Gesetzgeber in die Pflicht nehmen wollte. Das schließt eine spätere Beurteilung der Kopftuchgesetze unter dem Aspekt ihrer Verfassungsmäßigkeit nicht aus.

Zur Verfassungsmäßigkeit der Kopftuchgesetze gehört der Versuch eines schonenden Ausgleichs zwischen den Rechten der Lehrerin und denen der Schüler und Eltern. Unter dieser Rücksicht ist es plausibel, daß die Gesetze eine Ausnahmemöglichkeit für Referendarinnen vorsehen. Solche Ausnahmeklauseln bedeuten nicht einen inneren Widerspruch der Gesetze, sondern sie nehmen Rücksicht auf die Berufsfreiheit der Lehrerin, der ohne solche Klauseln der Lehrerberuf überhaupt – auch in einer Privatschule – verschlossen bliebe.

Die Zulässigkeit von Symbolen davon abhängig zu machen, ob es sich um nichtchristliche oder christliche Symbole handelt, würde dem Gleichheitsgrundsatz zuwiderlaufen.

Eine solche religiöse Diskriminierung wollen alle genannten Gesetze vermeiden. Auch die Gesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und dem Saarland sprechen nicht einfach von „christlichen Symbolen“, sondern abgeschwächer von der Darstellung „christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“; das hessische Gesetz erwähnt darüber hinaus noch die humanistisch geprägte Tradition des Landes.

Wichtiger als solche Unterscheidungen wäre es, die Verbotsbestimmungen so zu fassen, daß kleine, unauffällige, unpolitische Symbole unangetastet bleiben, unabhängig davon, auf welche Religion sie sich beziehen. Das Berliner Gesetz schießt, indem es überhaupt alle religiösen Symbole verbietet, über sein Ziel hinaus und nimmt dadurch auf die Grundrechte der Lehrer nicht genügend Rücksicht.

[176] ANHANG: AUSZÜGE AUS DEN GESETZEN DER BUNDESLÄNDER ZUR KOPFTUCHFRAGE

Baden-Württemberg

§ 38 Abs. 2 Schulgesetz

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das religiöse Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 18 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Bayern

Art. 59 Abs. 2 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Die Lehrkräfte haben den in Art. 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. Sie müssen die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. Äußere Symbole und Kleidungsstücke, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, dürfen von Lehrkräften im Unterricht nicht getragen werden, sofern die

Symbole oder Kleidungsstücke bei den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung einschließlich den christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerten nicht vereinbar ist.

Berlin

Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Präambel

Alle Beschäftigten genießen Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Keine Beschäftigte und [177] kein Beschäftigter darf wegen ihres oder seines Glaubens oder ihres oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Gleichzeitig ist das Land Berlin zu weltanschaulichreligiöser Neutralität verpflichtet. Deshalb müssen sich Beschäftigte des Landes Berlin in den Bereichen, in denen die Bürgerin oder der Bürger in besonderer Weise dem staatlichen Einfluss unterworfen ist, in ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis zurückhalten.

§ 1

Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege, des Justizvollzugs oder der Polizei beschäftigt sind, dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt im Bereich der Rechtspflege nur für Beamtinnen und Beamte, die hoheitlich tätig sind.

§ 2

Lehrkräfte und andere Beschäftigte mit pädagogischem Auftrag in den öffentlichen Schulen nach dem Schulgesetz dürfen innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen. Dies gilt nicht für die Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht.

Bremen

§ 59b Abs. 4 Schulgesetz

Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. Die Lehrkräfte und das betreuende Personal müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.

[178] *Hessen*

§ 68 Abs. 2 Beamtengesetz

Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.

§ 86 Abs. 3 Schulgesetz

Zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen.

Niedersachsen

§ 51 Abs. 3 Schulgesetz

Das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule darf, auch wenn es von einer Lehrkraft aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel

an der Eignung der Lehrkraft begründen, den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können. Dies gilt nicht für Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft.

Saarland

§ 1 Abs. 2a Schulordnungsgesetz

Die Schule unterrichtet und erzieht die Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden.